

Informatikgewerbe (proIT) Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2017

zwischen dem Informatikgewerbe (proIT) Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2017 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Erhöhung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. April 2017 die nachstehenden Mindestlöhne:

Informatikgewerbe

Informatiker Fachrichtung Support *

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Jahr nach LAP	20.50	3'700.00
Ab 3. Jahr nach LAP	22.70	4'100.00

Informatiker Fachrichtung Systemtechnik *

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Jahr nach LAP	22.15	4'000.00
Ab 3. Jahr nach LAP	24.35	4'400.00

Informatiker Fachrichtung Applikationsentwicklung *

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	22.15	4'000.00
Ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	24.35	4'400.00

Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss *

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	20.50	3'700.00
Ab 3. Berufsjahr	22.70	4'100.00

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand

Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	19.95	3'600.00
Ab 3. Berufsjahr	22.15	4'000.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte

	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	19.40	3'500.00
Ab 3. Berufsjahr	21.35	3'850.00

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

3. 13.Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 33 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Pro-Rata-Anspruch. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit besteht kein Pro-Rata-Anspruch.

Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

4. Löhne für nicht-bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. Sollarbeitszeit

Die wöchentliche Sollarbeitszeit für das Jahr 2017 beträgt 42.5 Std. gemäss Arbeitsstundentabelle 2017.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage.

7. Feiertage (GAV Art. 60 Abs. 1)

Art. 60 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4%. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

8. Lohnverhandlung

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 sowie Art. 65 des gültigen Gesamtarbeitsvertrags über das Informatikgewerbe Liechtenstein werden wie folgt abgeändert:

- a) Die Mindestlöhne und allfällige Anpassungen des Bruttolohns und der Gratifikation werden von den Vertragspartnern (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband) in der Regel alle zwei Jahre gegen Jahresende auf den 1. April des folgenden Jahres in der entsprechenden Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) festgelegt. Die Lohn- und Protokollvereinbarung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

- b) Es steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zu, bis spätestens 30. September schriftlich eine ausserordentliche Lohnverhandlung für das darauffolgende Jahr einzuberufen.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist vorbehaltlich bis 31. Dezember 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 9. Dezember 2016

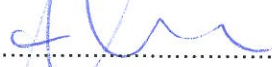
**Liechtensteiner
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Petra Eichele, stv. Geschäftsführerin

**Informatik Gewerbe (proIT)Liechtenstein
Fürstentum Liechtenstein**


.....
Alfred Fehr, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein